



Amtliche Bekanntmachungen

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr durch die Anlieger von Schnee zu räumen, bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen. Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, muss auf Länge des gesamten Grundstücks ein Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sog. „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, d.h. die Gehwegesicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sog. Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg z. B. durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche

Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einen Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das Räumgut, z.B. geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Ist die Ablagerung des Räumgutes nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelager-

ten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die auf Grund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung. **Leere Streukästen** können unter Telefon 974-2754 oder 974-2755 gemeldet werden. Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Rufnummer 974-2770, zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** unter Telefon 974-3218 erteilt.

Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2008** war die **IV. Vierteljahresrate 2008** für **Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Belegschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer solange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. Oktober 2008, STADT FÜRTH
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Aufhebungssatzung vom 27. Oktober 2008 zur Satzung der Stadt Fürth über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 8. Oktober 2002

§ 1

Die auf Grund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) erlassene Fleischhygiene-Gebührensatzung der Stadt Fürth wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 22. Oktober 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers im Anwesen Hafestraße 77, 90768 Fürth Die Firma UNITANK Verwaltungs-GmbH, Österfeldstraße 9–13, 99869 Emleben, betreibt im Anwesen Hafestraße 77, 90768 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von ca. 50000 t brennbarer Flüssigkeiten. Nun beabsichtigt die Firma UNITANK Verwaltungs-GmbH die Errichtung und den Betrieb von 2 weiteren Tanks mit je 100 m³ (dies entspricht jeweils ca. 70 t) Lagervolumen zur Lagerung von Ottokraftstoffen mit und ohne Bio-Ethanolanteilen und den zugehörigen Pumpen und Rohrleitungen. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -).

Das Vorhaben ist als Nr. 9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben genannt. Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a und 3 c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 31. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ausschmückung von Räumen

1. Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammenden Stoffen ausgeschmückt werden.

2. Schwer entflammbare Stoffe müssen von Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 50 cm entfernt sein.

3. Glühlampen dürfen keinesfalls umkleidet werden. Von elektrischen Leuchten müssen Ausschmückungsgegenstände soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden oder erwärmen können.

4. Behänge und Bekleidungen unter Brüstungen sind so anzuordnen, dass sich darin keine Abfälle fangen können.

5. Zur Ausschmückung dürfen Baum- und Pflanzenteile nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist rechtzeitig zu entfernen. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.

6. Das Tragen von Maskenkleidern bzw. deren Ausstattung aus Papier o. ä. (Flachs, Watte, Zellhorn etc.) ist feuer- und lebensgefährlich und deshalb verboten.

7. Das Werfen mit brennbaren Luftschlangen, Konfetti u. ä., der Gebrauch von mit brennbarem Gas gefüllten Ballons, Feuerwerkskörpern und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen ist in öffentlichen Lokalen verboten. Auf dieses Verbot ist durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen. Brennbar Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Gasträumen zu entfernen.

8. Die Zu- und Ausgänge, vor allem die Notausgänge sind stets freizuhalten; sie dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

9. Notbeleuchtungen und die Löschgeräte dürfen durch Dekorationsmittel nicht verstellt oder verhängt werden und sind betriebsbereit zu halten. Die Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung eingeschaltet sein.

10. Die Rufnummern der Feuerwehr (112), Polizei (110) und des Roten Kreuzes (19222) sind unmittelbar neben dem Fernsprecher anzubringen.

11. Die Besitzer bzw. Pächter der öffentlichen Lokale sind für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich.

Umfangreiche Dekorationen sind mindestens einen Tag vor der Veranstaltung der Stadt Fürth – Hochbauamt – Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Tel.: 974-3158, zur Abnahme anzuzeigen.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1091/5 Gem. Fürth (Austraße) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 710/3 Gem. Fürth (Bogenstraße) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zi. 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 6. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 29. Oktober 2008 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Ortsstraße wird gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Die Cadolzheimer Brücke (verläuft über Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1371/28, 1371/6 und 1371/9 Gem. Fürth).

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 6. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 29. Oktober 2008 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 698/4 Gem. Burgfarnbach wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Stellplätzen frei“ erweitert (Weg zwischen Kresserstraße und Bernbacher Straße).

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

Für die Integrationsbeiratswahl wurden beim Wahlvorschlag **Ordnungszahl 8, Kennwort LANDSMANNSCHAFT** folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, kommunale Ehrenämter	Jahr der Geburt
801	Ginder, Elena , Studentin Schwandweg 28	1974
802	Mittelstädt, Waldemar , Lehrer Beim Liershof 7	1944

Für die Integrationsbeiratswahl wurden beim Wahlvorschlag **Ordnungszahl 9, Kennwort INTERNATIONALE LISTE** folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, kommunale Ehrenämter	Jahr der Geburt
901	Kasu, Messeret , Sekretärin Pfeiferstr. 3	1970
902	Radaei, Kobra , Verkäuferin Sonnenstr. 5	1961
903	Fesehaye Berhane , Yonas, Automechaniker Gartenstr. 11	1967
904	Makurina, Lilia , Bürokauffrau Theaterstr. 36	1961
905	Teshome Mulatu , Yehualashet, Ingenieur Herrnstr. 89	1966
906	Amadou-Bah , Traoré, Mech. Zeichner Fronmüllerstr. 38	1956

Fürth, 10. November 2008, STADT FÜRTH

Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates

Markus Braun, Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Tel. 97431-06/-07, Fax 97431-08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB

3. a) Ausführungsort: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

b1) Dachabdichtungsarbeiten

Eröffnungstermin: 16. Dezember 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 20,- €; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 07/2009 – 11/2009, 2. Bauabschnitt: KW 26/2010 – 31/2010.

Leistungsumfang: 65 m² Schaumglasdämmung auf Betonflachdach; 285 m² Schaumglasdämmung auf Brettstapel-flachdachdecke; 160 m Attikaverblechung und UV-Schutzverblechung; 105 m² Stehfalzverblechung; 65 m² Kiesschüttung; 285 m² Dachbegrünung – Systemaufbau; 15 St Sicherheitseinrichtungen (Sekuranten); 15 m Rohrsystem mit Steuereinheit und Lichtkuppel als Aufzugschachtrauchung.

c) Unterteilung in Lose: entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: entfällt.

4. Ausführungsfristen: siehe 3. b1).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Tel. 974-3106/-3107, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem **20. November 2008** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Stadtparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang: siehe 3. b1).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der

Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters). Auf Verlangen sind vom Bieter Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. (1) Buchstabe a-f, VOB/A vorzulegen.

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 14. Februar 2009.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

2. b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth, Malvenweg.

3. b) Auftragsgegenstand: Böschungssicherung durch Neuerrichtung von Stützelementen.

Leistungsumfang:

Gabionenwand $b \times h = 1,0 \text{ m} \times 2,0 \text{ m}$ herstellen 90 m, Asphalt trennen 100 m, Asphaltdecke ausbauen 150 m², Boden lösen 60 m³, Suchschlitze 10 m³, Drainmatte einbauen 80 m², Drainbeton einbauen 16 m³, Grundrohr einbauen 90 m, Ausgleichsschicht C 8/10 10 cm dick einbauen 110 m², Frostschutzschicht einbauen 8 m³, Asphalttragschicht einbauen 4,5 t, Asphaltdeckschicht einbauen 1,7 t, Einfassung aus Tiefbordstein herstellen 96 m, Oberboden liefern und andecken 45 m³.

3. c) Unterteilung in Lose: nein.

4. Ausführungsfristen: Bauausführung: 12. Januar 2009 bis 31. März 2009.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle,

Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab dem 19. November 2008 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

5. b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 40,70 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Stadtparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang: 4. Dezember 2008, 14 Uhr.

6. b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

6. c) Sprache: deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

7. b) Tag, Stunde, Ort: 4. Dezember 2008, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters: z.B. Qualifikation ZTV-SA 97 bzw. MVA 99).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 30. Dezember 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge / Nebenangebote: sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

**Fürther Strom ist grün! -
Unsere Angebote aus 100% erneuerbaren Energien:**

Die Strompreise der infra ab 1. Januar 2009

für Kunden der Grundversorgung und Privatkunden



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

Die Preisexplosion an der Strombörse und die damit verbundene Steigerung der Bezugskosten für Strom um rund 40 Prozent innerhalb des vergangenen Jahres wirkt sich zwangsläufig auch auf die Strompreise der infra aus. Hinzu kommen steigende staatliche Belastungen, zum Jahresbeginn durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG). Mittlerweile gehen gut 40 Prozent des Strompreises an den Fiskus.

Damit sind zum 1. Januar 2009 Preisanpassungen unumgänglich: Bei einem Jahresverbrauch von 3.000 Kilowattstunden entstehen einem Fürther Haushalt bei der Wahl des günstigsten Produktes „infra privat maxi strom“ Mehrkosten in Höhe von knapp 7,50 Euro pro Monat.

Auch die Preise aller anderen Stromprodukte der infra, z. B. Nachtspeicher- oder Elektrodirektheizungen, Wärmepumpen oder Prozesswärmestrom, werden angepasst.

Grundversorgertarife

infra grundversorgung	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	19,130 ct/kWh	22,76 ct/kWh
Grundpreis	54,00 €/Jahr	64,26 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

infra grundversorgung duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	20,605 ct/kWh	24,52 ct/kWh
Arbeitspreis NT	14,461 ct/kWh	17,21 ct/kWh
Grundpreis	74,40 €/Jahr	88,54 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

Sondertarife infra privat mini & maxi *

Preisstellung mini	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	18,790 ct/kWh	22,36 ct/kWh
Grundpreis	54,60 €/Jahr	64,97 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde bis zu einem Stromverbrauch von 1.526 kWh pro Jahr.

Preisstellung maxi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	17,434 ct/kWh	20,75 ct/kWh
Grundpreis	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh pro Jahr.

Bestabrechnung zwischen mini & maxi: Abrechnung nach der für Sie günstigsten Preisstellung!

Sondertarif infra privat duo *

infra privat duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	19,279 ct/kWh	22,94 ct/kWh
Arbeitspreis NT	14,161 ct/kWh	16,85 ct/kWh
Grundpreis	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

infra energreen

Alle, die noch mehr für die Umwelt tun wollen, können mit

5 Euro brutto (netto: 4,20 Euro) zusätzlich pro Monat

gezielt den Aus- und Zubau von Solarprojekten in Fürth fördern.

Sondertarife infra privat kombi (Strom plus Gas)

infra privat kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	17,434 ct/kWh	20,75 ct/kWh
Grundpreis Strom	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	6,13 ct/kWh	7,2 ct/kWh
Grundpreis Gas	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh und einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr.

infra privat kombi duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	19,279 ct/kWh	22,94 ct/kWh
Arbeitspreis NT	14,161 ct/kWh	16,85 ct/kWh
Grundpreis Strom	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	6,13 ct/kWh	7,2 ct/kWh
Grundpreis Gas	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Liegt der infra für die Produktfamilie "privat mini&maxi/duo" keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19% MwSt.).

*** Wer den Preis von infra privat mini&maxi/duo oder infra gewerbe/duo bis zum 31.12.2010 festschreiben will, der muss einen entsprechenden Vertrag bei der infra anfordern und bis zum 31.03.2009 zurücksenden. Einzige Voraussetzung ist eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag.**

Sondertarif Speicherheizung

Tarif 1073/1075	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	19,279 ct/kWh	22,94 ct/kWh
Arbeitspreis NT	12,458 ct/kWh	14,83 ct/kWh
Grundpreis	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr

Gewerbekundentarife *

Um unseren Gewerbekunden eine kostengünstige Versorgung zu

sichern, bieten wir spezielle Gewerbeverträge an. Unter Telefon

01802/9704-222 bzw. 0911/9704-777 beraten wir Sie gerne.

Schaltzeitenregelung:

- Der **Niedertarif (NT)** gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 Uhr - 24 Uhr, an Sonn- und gesetzl. Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages
- Der Niedertarif (NT) bei **Speicherheizungen** gilt Montag bis Sonntag von 22 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Die Preise beinhalten Energie und Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), sowie Strom-, Erdgas- und Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Wichtige Abkürzungen: ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent

Haben Sie noch Fragen? Der Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgt für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich unter der Hotline 01802/9704-222. Ein Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom kostet Sie nur sechs Cent, egal wie lange wir Sie beraten.

Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Januar 2009

Trotz den seit Ende August fallenden Ölpreisen muss die infra die Erdgaspreise zum Jahresanfang leicht anpassen, denn für die Preisbildung zum 1. Januar 2009 kommt das arithmetische Mittel der Ölreferenzwerte Juli bis September 2008 zum Ansatz. Erst zum 1. April 2009 ist ein spürbarer Gaspreisrückgang zu erwarten.

Die Referenzwerte im dritten Quartal 2008 liegen bei leichtem Heizöl bei 71,52 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 481,59 Euro pro Tonne (€/t) netto. Eine leichte Anpassung der Preise um rund zwei Prozent ist deshalb zum 1. Januar 2009 nicht zu vermeiden. Auf einen Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7.000 Kilowattstunden (kWh) kommt eine Mehrbelastung von 83 Cent brutto zu, bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh sind es 2,41 Euro und bei 35.000 kWh 4,22 Euro, jeweils pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem höheren Verbrauch steht der infra-Vertrieb unter Telefon 0911/9704-512 oder per E-Mail vertrieb@infra-fuerth.de gerne zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar 2009 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erdgaspreise:

Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Grundversorgungstarife				
infra grundversorgung gas				
Preisstufe 1 (0 bis 8.601 kWh/a)	8,25	9,82	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8.602 bis 50.178 kWh/a)	6,58	7,83	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50.179 kWh/a)	6,49	7,72	220,00	261,80

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

Sondertarife

infra privat gas

Preisstellung mini (0 bis 8.601 kWh/a)	7,80	9,28	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8.602 bis 50.178 kWh/a)	6,13	7,29	174,84	208,06

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

infra profi gas (ab 50.179 kWh/a)	6,04	7,19	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

infra privat kombi (Strom plus Gas)

infra privat kombi

Strom	17,434	20,75	75,30	89,61
Gas	6,13	7,29	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh/a!

infra privat kombi duo

Strom HT	19,279	22,94	95,40	113,53
Strom NT	14,161	16,85		
Gas	6,13	7,29	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Zusätzlich gelten für die genannten Erdgaspreise der infra nachstehende Bedingungen:

- **Sonderkündigungsrecht:** Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (31. Dezember 2008) zu kündigen.
- **Zur Information:** Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. seit dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Produkte „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19 Prozent MwSt.). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten Dezember- bzw. der ersten Januarwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Unter der Gratisrufnummer 0800/46372383 bzw. der Tasteneingabe 0800/infracue besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 0911/9704-412 (PLZ 90762 und 90763) und -316 (PLZ 90765, 90766 und 90768). Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Für Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen ändert sich der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 1. Januar 2009 auf 7,08 ct/kWh netto.